Bundesrat Drucksache 434/90

22.06.90

A - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/7405 - den von

den Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Dr. Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Niegel, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), Freiher von Schorlemer, Rossmanith, Borchert, Fellner, Hornung, Dr. Göhner, Freiherr Heeremann von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Brunner, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler), Frau Will-Feld und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

- Drucksache 11/7253 -

mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 § 2 a Abs. 5 Milchaufgabevergütungsgesetz die Jahreszahl 1992 durch die Jahreszahl 1991 ersetzt wird,

in nachstehender Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.07.90
Initiativgesetz des Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Druckcache 434/90

Drittes Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 2 a des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17.Juli 1984 (BGBl. I S. 942), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

"(4) Die Länder können über die in § 1 Abs. 1b genannte Menge hinaus, sobald in diesem Umfang Anlieferungs-Referenzmengen freigesetzt sind, in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 an Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung, die die Milcherzeugung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeben, eine Vergütung gewähren. Die Vergütung kann bis zu 1.600 Deutsche Mark je 1.000 kg Milch betragen und in einem einmaligen Betrag gewährt werden. Bemessungsgrundlage ist die dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei Antragstellung zustehende Anlieferungs-Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Anlieferungs-Referenzmengen nach Artikel 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Die Vergütung für eine teilweise Aufgabe der Milcherzeugung kann nur ab einer Mindestmenge von 2 vom Hundert der einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmenge gewährt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nach dem 31. März 1992 dürfen keine Vergütungen mehr auf Grund der Absätze 1 oder 4 bewilligt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache 434/90 (Beschluß)

06.07.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946